DIE BAYERISCHEN ERKENNTNISSE IN DER UNTERSUCHUNG GEGEN ALBERT HENRY PAGEN, BESITZER DER "ENGLISCHEN KUNSTANSTALT" ZU...

digitized by Google

Bavar. 747 m

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bavar.
747
m

Die bayerischen Erkenntnisse

in

der Untersuchung

gegen

Albert Henry Payne,

Besitzer der „Englischen Kunstanstalt" zu Leipzig und Dresden,

wegen

widerrechtlicher Nachbildung artistischer Erzeugnisse der königlich bayerischen privilegirten Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München,

in der

Payne'schen Stahlstichsammlung

betitelt:

Der Kunstverein. III. Serie. Die Gallerien von München ꝛc.

München,
Piloty und Löhle.
1862.

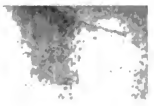

Digitized by Google

Die bayerischen Erkenntnisse

in

der Untersuchung

gegen

Albert Henry Payne,

Besitzer der „Englischen Kunstanstalt" zu Leipzig und Dresden,

wegen

widerrechtlicher Nachbildung artistischer Erzeugnisse der königlich bayerischen privilegirten Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München,

in der

Payne'schen Stahlstichsammlung

betitelt:

Der Kunstverein. III. Serie. Die Gallerien von München ꝛc.

München,
Piloty und Löhle.
1862.

Digitized by Google

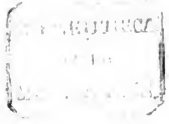

Leipzig,
Druck von Giesecke & Devrient.

Digitized by Google

Den Freunden und Vertretern

der

deutschen Gesetzgebung

zum

Schutze von Werken der Litteratur und Kunst

gegen unbefugten Nachdruck

hochachtungsvollst gewidmet

von

Piloty und Löhle

in München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtliche Einleitung.

Im Jahre 1851 erlaubte sich Herr Albert Henry Payne Besitzer der englischen Kunstanstalt zu Leipzig und Dresden, in hiesigen öffentlichen Blättern das Erscheinen eines Werkes unter dem Titel: „Der Kunstverein, III. Serie: die Gallerien von München. Eine Stahlstichsammlung der vorzüglichsten Gemälde der k. Pinakothek, der herzogl. Leuchtenberg'schen und der Schleißheimer Gallerie" mit gewaltigem Eclat der Welt zu verkünden.

Da wir, die Gründer des ergebenst unterfertigten Instituts, als von Sr. Maj. dem König von Bayern z. Z. allein ermächtigte Herausgeber der k. Gallerie-Werke in München sogleich vermutheten, daß jene Stahlstichsammlung nur unbefugte Nachbildungen unserer seit dem Jahre 1832 mit großen Kosten und künstlerischen Anstrengungen in's Leben gerufenen Reproduktionen von Gemälden aus den hiesigen k. Gallerien (Pinakotheken) enthalten werde, erkauften wir von der mit der Subscription auf die Payne'sche Sammlung betrauten A. Finsterlin'schen Buchhandlung dahier die Hefte 1 und 2 des obenerwähnten Kunstvereins.

Wir überzeugten uns hieraus wirklich, daß diese beiden Hefte sechs Blätter enthielten, welche unzweifelhafte Nachstiche unserer in den k. Pinakothek-Werken herausgegebenen Lithographien waren. Dadurch in unseren Eigenthums- und Vermögens-Rechten schwer verletzt, stellten wir auf Grund des bayerischen, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Litteratur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffenden Gesetzes vom 15. April 1840 gegen den Buchhändler A. Finsterlin bei hiesiger k. Polizei-Direktion Klage „wegen gesetzwidriger Verbreitung der bezeichneten Nachstiche."

Nachdem unsere Reklamation in den zwei ersten Instanzen die Verurtheilung des genannten Buchhändlers zur Folge hatte, entschied

Digitized by Google

sich schließlich der k. bayer. Staatsrathsausschuß als letzte Stelle für die Freisprechung Finsterlin's von Schuld und Strafe aus dem Grunde, „weil derselbe die Verbreitung der Payne'schen Stahlstiche, ohne solche als Nachbildungen unserer Werke zu erkennen, übernommen, sohin nur unwissentlich das Gesetz übertreten habe."

Eine gleichzeitig gegen den Urheber selbst von uns anhängig gemachte Klage führte aber zu dem Resultate, daß Herr A. H. Payne durch alle Instanzen in die gesetzliche Strafe des Nachdrucks verfällt, und die Hefte 1 und 2 seines Kunstvereins III. Serie, als widerrechtliche Nachstiche unserer Lithographien enthaltend, zur Konfiskation und Vernichtung in Bayern verurtheilt wurden.

Obgleich wir für diese nachtheilige Verletzung unserer Eigenthumsrechte keine Ersatzansprüche geltend machten, nahm Herr Payne von jenen ihn condemnirenden Erkenntnissen nicht nur keine Notiz, sondern bewerkstelligte, unter neuen frivolen Ankündigungen, in seinem Stahlstichwerke während der folgenden Jahre die Herausgabe von weiteren Einhundert und fünf Nachstichen unserer besten lithographischen Uebersetzungen von Gemälden der hiesigen königl. Pinakotheken.

Da leider zwischen Bayern und Sachsen kein Staatsvertrag über gegenseitigen Vollzug rechtlicher Erkenntnisse besteht, sahen wir uns gezwungen, neben fortgesetzter Wahrung unserer Rechte bei den bayer. Behörden, auch zu Leipzig klagbar gegen Herrn Payne aufzutreten, doch, trotz einer vieljährig kostspieligen Prozeßführung in dem deutschen Nachbarstaate Sachsen, gelang es dem gegnerischen Anwalte, eine unsere Rechte völlig mißkennende Anschauung der Streitsache und eine ganz irrige Interpretation der Gesetze bei den k. sächs. Gerichten zu erwirken, in Folge dessen wir zum Staunen und zur großen Beunruhigung aller soliden Kunstverleger Deutschlands mit unserer Klage auch durch den obersten sächs. Gerichtshof abgewiesen und zur Tragung der Kosten verurtheilt worden sind. Ueber diese auffallenden Richtersprüche sind selbst in Sachsen von mehreren juridischen Notabilitäten mißbilligende Schriften erschienen und wir machen speziell auf die geistreiche Beleuchtung jener Erkenntnisse in der von uns veröffentlichten Brochure: „Die Werke der Kunst in der deutschen Gesetzgebung zum Schutze des Urheberrechts, mit besonderer Bezugnahme auf das königl.

Digitized by Google

Sächsische Recht, beleuchtet von A. W. Volkmann, Anwalt zu Leipzig. München 1856." aufmerksam. Nicht minder suchten wir selbst schon im Jahre 1853 in einer kleinen Druckschrift „Ueber den rechtlichen Schutz gegen Plagiate an litterarischem und artistischem Eigenthum", und durch eine ausführliche Verwahrung in der Beilage zur Augsburger allgemeinen Zeitung Nr. 363 vom 26. Dezember 1854 die Unantastbarkeit unserer gesetzlich deponirten Pinakothek-Werke klar nachzuweisen.

Herr Payne, nicht damit zufrieden, unserer Anstalt einen unberechenbaren Schaden durch seine unter dem Schutze der sächs. Behörden fortwährend verbreiteten Einhundert und elf Stahlstiche zugefügt zu haben, ließ noch weiters vor drei Jahren unsere große in Kupfer gestochene Postreisekarte von Deutschland durch einen mechanischen Kopisten mittels Pausen auf Stahl nachradiren und versendete diesen mit Randansichten verzierten Nachdruck unter dem Titel einer Karte von Mittel-Europa in vielen Tausenden von Exemplaren als Prämienblatt an seine Abnehmer anderer Werke, wodurch der Absatz unserer rühmlich bekannten Karte vollkommen vernichtet wurde.

Auf unsere desfalls bei der hiesigen k. Polizei-Direktion gestellte Klage, deren Insinuation die k. sächs. Behörden verweigert hatten, erfolgte zwar Edictalladung Payne's in öffentlichen Blättern; Herr Payne begegnete ihnen aber mit Stillschweigen, und konnte dies Angesichts des maßgebenden Untersuchungsverfahrens auch ohne alles Risiko thun, da hiernach bis zum persönlichen Erscheinen des Abwesenden die Untersuchung zu beruhen hat! Die Akten wurden deshalb auch bis auf Weiteres reponirt!

Unsere vieljährig gemachten traurigen Erfahrungen über die — anerkannt werthvolle deutsche Kunsterzeugnisse schutzlos stellenden, dagegen den sträflichen Nachdruck offenbar begünstigenden — Rechtsansichten der k. sächs. Gerichtsbehörden bewogen uns endlich im vorigen Jahre, unsere dort anhängigen Klagen gegen Herrn Payne — sowohl wegen der Nachstiche unserer Lithographien, als auch der obigen Postreisekarte von Deutschland — mit Wahrung unserer Rechte zurückzuziehen, welcher Vorbehalt unsern Gegner aber zum Schlusse noch veranlaßte, zwei Provokations-Prozesse bei dem Leipziger Handelsgerichte gegen uns einzuleiten, worauf wir jedoch die Streit-

Digitized by Google

einlassung verweigerten und uns in Folge dessen gefallen lassen mußten, zum ewigen Stillschweigen in Sachsen mit unseren Rechtsansprüchen gegen Herrn Payne verurtheilt zu werden.

Es gibt übrigens für alle civilisirten Staaten nur einen obersten Gerichtshof „die öffentliche Meinung", vor dessen unparteiischem Richterstuhle nicht nach dem todten Buchstaben willkürlich auszulegender Gesetzesformeln abgeurtheilt wird und noch niemals eine unrechtliche Handlung Schutz gefunden hat; — an diese letzte Instanz vertrauensvoll appellirend, möge das Verfahren des Herrn Payne gegen uns die richtige Beurtheilung finden! —

Gestützt auf das in Bayern zum Schutze unserer gefährdeten artistischen Eigenthumsrechte geltende Gesetz setzten wir hier den Streit gegen Herrn Payne mit Beharrlichkeit fort und dieses Vertrauen in unsere gerechte Sache ward endlich nach zehnjähriger mühevoller und kostspieliger Prozeßführung durch die am Schlusse dieser Einleitung in Kopie angefügten Entscheidungen belohnt.

Da indeß wegen des bereits erwähnten Mangels eines Staatsvertrages die bayerischen Urtheilssprüche in Sachsen nicht vollzogen werden, so müssen wir uns vorläufig mit dem moralischen Siege über unsern Gegner, und, bei seiner Weigerung, die ihm auferlegte Entschädigungssumme zu leisten, mit den uns in Bayern zu Gebote stehenden Regreßmitteln begnügen; halten uns aber im Interesse der von uns rastlos und opferwillig verfochtenen guten Sache, sowie zur Beruhigung aller soliden Kunstverleger Deutschlands verpflichtet, den im Königreiche Bayern noch rein waltenden Geist der Gesetze gegen den schmählichen Nachdruck durch wortgetreue Mittheilung jener Erkenntnisse nachstehend zu dokumentiren.

Gott wolle die deutschen Gesetzgeber erleuchten, daß sie den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung künstlerischer Erzeugnisse als die gefährlichste Art von Diebstahl mit seinen Wohlstand und Moral vernichtenden Folgen erkennend, dieses höchstschädlich wuchernde Unkraut aus den litterarisch-artistischen Saaten unseres Gesammtvaterlandes überall zu entfernen streben!

München im Juli 1862.

Königl. bayer. priv. Kunstanstalt
von
Piloty & Löhle.

Digitized by Google

Beschluß.

Die k. Polizei-Direktion München beschließt in der Untersuchung gegen Albert Heinrich Payne, Eigenthümer der englischen Kunstanstalt zu Leipzig, wegen Nachdruckes, auf Beschwerde der hiesigen Kunstanstalt Piloty & Löhle, nach Lage der Akten und auf Grund der Gesetze in I. Instanz:

I.

Albert Heinrich Payne sei der widerrechtlichen Nachbildung von artistischen Erzeugnissen der k. priv. Kunstanstalt von Piloty & Löhle zu München in dem von ihm herausgegebenen Werke „Der Kunstverein, Stahlstichsammlung der vorzüglichsten Gemälde der Gallerien von München und Schleißheim, Leipzig und Dresden. Dritte Serie. Drittes bis fünfzehntes und siebenzehntes bis zwei und vierzigstes Heft.“ schuldig und deshalb

II.

in eine Geldstrafe von fünfhundert Gulden zu Gunsten des Armenfonds der Stadt München zu verurtheilen.

III.

Sei Albert Heinrich Payne verbunden, der klagenden Kunstanstalt als Entschädigung:

a. für den durch den Nachdruck und die Veröffentlichung der Hefte 3—15 und 17—42 ihr zugefügten Schaden den Betrag von vier und vierzig tausend Gulden

Digitized by Google

b. für den durch die neuerliche Verbreitung der Hefte 1 und 2 erwähnter Stahlstichsammlung ihr bereiteten Nachtheil den Betrag von elftausend siebenhundert zwei und dreißig Gulden zu leisten.

IV.

Habe Albert Heinrich Payne die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Gründe.

Vorstehender Tenor ist dem Beschlusse der Polizei-Direktion vom 27. Oktober 1858 entnommen, gegen welchen A. H. Payne die Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Berufung erhoben hatte. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde in einem Punkte durch Entschließung der Kreisregierung von Oberbayern K. d. J. vom 3. Januar 1860, bestätigt durch Allerhöchstes Staatsraths-Erkenntniß vom 12. Juni desselben Jahres, als begründet erachtet und der erstinstanzielle Beschluß wegen Mangels des rechtlichen Gehöres unter gleichzeitiger Anweisung der k. Polizei-Direktion zur nochmaligen Vernehmung des A. H. Payne aufgehoben.

In Folge dessen übergab der bevollmächtigte Vertreter des Genannten, k. Advokat Dr. Steub von hier, am 3. Oktober v. J. eine umfassende Verantwortungsschrift, deren Material zu sichten und klar zu stellen, zur Gewinnung der erforderlichen Uebersicht nothwendig erscheint.

Die gegen die Beschwerde der Kunstanstalt Piloty & Löhle wegen widerrechtlicher wiederholter Verbreitung der Hefte 1 und 2, sowie wegen widerrechtlicher Nachbildung und Verbreitung der Hefte 3—15 und 17—42 des Kunstvereins in der obenerwähnten Vertheidigungsschrift erhobenen Einwendungen lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. A. H. Payne habe die Hefte 1 und 2 des Kunstvereins nach dem Staatsraths-Ausspruche vom 25. Oktober 1854 in Bayern nicht in Vertrieb gesetzt;

2. bezüglich der übrigen Hefte fehle der Polizei-Direktion die Kompetenz, denn das forum delicti commissi sei in Leipzig, woselbst die Vollendung des Werkes stattgefunden;

Digitized by Google

3. wenn auch wider Erwarten die Kompetenz der Polizei-Direktion rechtlich begründet werden könne, so müsse doch die Beschwerde, soweit sie eine Entschädigung verlange, zurückgewiesen werden, weil für die Entschädigungsfragen die civilprozessualen Grundsätze und im gegebenen Falle der Satz: Rechtshängigkeit und res judicata Anwendung finden müsse. Die Beschwerdeführer hätten vor mehreren Jahren bei dem k. Bezirksgerichte Leipzig mehrere Entschädigungsklagen anhängig gemacht, von denen Payne einerseits rechtskräftig entbunden worden wäre, und andererseits die Beschwerdeführer freiwillig abgestanden seien. Sohin liege res judicata vor, welcher sich Beschwerdeführer ipso facto et jure unterwerfen müssen.

Sei nun auf diese Weise der Civilanspruch beseitigt, so stehe der polizeilichen Untersuchung

4. die Einrede der Verjährung entgegen.

Die angeblich strafbare Handlung Payne's wäre bis zum Jahre 1857, wo Piloty & Löhle ihre Beschwerden gegen ꝛc. Payne angebracht hätten, längst verjährt gewesen.

Würden aber auch alle diese Einreden nicht zur Geltung kommen, so würde die Beschwerde gleichwohl zurückgewiesen werden müssen, weil es

5. den Denunzianten an jeder rechtlichen Berechtigung zu derselben mangele. Nach Art. I. des Gesetzes vom 15. April 1840 könne eine Beschwerde wegen widerrechtlicher Nachbildung nur von den Urhebern, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern erhoben werden. Nun rührten aber die den Gegenstand der Nachbildung bildenden Oelgemälde fast durchgängig von Meistern her, welche vor 100 und 100 Jahren verstorben seien.

Piloty & Löhle müßten daher nachweisen, daß sie Erben und Rechtsnachfolger des betreffenden Meisters geworden seien, denn nur als solchen stehe ihnen das Verbietungsrecht zu.

Dieser Nachweis könne, abgesehen von Art. III. des Gesetzes, nicht geliefert, die Anwendung des Allerhöchst ertheilten Privilegiums über die Landesgrenze hinaus nicht anerkannt, überdies diesem Privilegium eine rückwirkende Kraft nicht zugesprochen werden. Zudem befänden sich die Oelgemälde in einem öffentlichen Gebäude und seien als öffentliches Gemeingut dem Nachdruckverbote nicht unterworfen. Ferner

Digitized by Google

6. sei eine große Anzahl jener Oelgemälde schon vor Erscheinen der Löhle'schen Lithographien nachgebildet und allgemein verbreitet worden.

Dadurch daß die Kunstanstalt Piloty & Löhle dasselbe that, was Andere längst vor ihr gethan haben, hätte sie kein Recht erworben, die weitere Nachbildung Anderer zu verbieten. Nur der Künstler selbst oder diejenige Person, auf welche dieser sein Recht auf eine zur Uebertragung von Vermögensrechten zulässige Weise transferirt habe, sei berechtigt, die durch ein mechanisches Kunstverfahren bewirkte Nachbildung eines Oelgemäldes zu verbieten.

Der Meister, welcher ein Oelgemälde verkaufe, verliere dadurch ipso facto sein Autorrecht nicht.

7. Es frage sich, ob Lithographien als selbstständige des Schutzes gegen Nachbildung theilhaftige Kunstwerke zu betrachten seien?

Hier sei zu unterscheiden:

a. zwischen solchen Lithographien, die dazu bestimmt seien, eine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anwendung zu bringen und

b. solcher, deren Zweck darin bestehe, eine bereits in einem andern Kunstwerke — Oelgemälde — dargestellte fremde künstlerische Schöpfung wieder zu geben.

Nur die Ersteren seien als Kunstwerke, welchen der Rechtsschutz gegen Nachbildung zukomme, zu betrachten; Letztere seien weiter Nichts, als eben selbst Nachbildungen, die, so vollkommen sie auch in dem Wiedergeben des Originals sein mögen, auf diesen Rechtsschutz keinen Anspruch hätten, weil sie ihren Werth nur in der möglichst treuen Nachbildung eines Kunstwerkes hätten.

Die bloße Kunstfertigkeit ohne Selbstständigkeit der Schöpfung bedürfe einerseits keines Rechtsschutzes, weil hier von Seiten eines Anderen, der nicht dieselbe Geschicklichkeit besitze, eine Konkurrenz gar nicht möglich sei, verdiene aber auch andererseits den Rechtsschutz nicht, weil ihr der Werth der künstlerischen Erfindung abgehe.

Die Löhle'schen Lithographien gehörten der zweiten Richtung an, seien sohin keine selbstständigen künstlerischen Schöpfungen und ebendeshalb des Rechtsschutzes entbehrend, dagegen seien

Digitized by Google

8. Stahlstiche ein selbstständiges künstlerisches Produkt, und daß dieses insbesondere bei den Payne'schen Stahlstichen der Fall sei, gehe schon aus dem Umstande hervor, daß Kupferstecher Carse in den Jahren 1852 und 1853 eigens nach München gegangen, um eine Vergleichung, beziehungsweise Revision der sämmtlichen Stahlstichplatten, soweit diese mit dem Werke: „book of art" für den Kunstverein verwendet worden wären, mit den Originalgemälden vorgenommen habe, und hierbei dem Genannten keinerlei Hinderniß von der Direktion der Gemäldegallerie in den Weg gelegt worden sei. Außerdem wäre

9. das Payne'sche Werk von Löhle'scher Sammlung total verschieden, mit Text versehen, erscheine mehr als eine Kunstgeschichte, welcher die Stahlstiche lediglich zur Veranschaulichung des Vorgetragenen gewissermaßen als praktische Beispiele beigegeben seien. Es könne sohin ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes in keiner Weise angenommen werden.

Es ist nun zu würdigen, in wie weit diese vom Beklagten vorgebrachten Erinnerungen begründet sind:

Was

ad 1. die Behauptung anlangt, daß Heft 1 und 2 des Kunstvereins in Bayern, nach dem Staatsraths-Erkenntnisse vom 25. Oktober 1854 nicht in Vertrieb gesetzt worden sei, so ist durch die Anzeige des k. Bezirks-Kommissärs vom 30. Dezember 1855 konstatirt, daß ausweislich der Geschäftsbücher die Fleischman'sche Buchhandlung allerdings die Hefte 1—3 und 26—42 auf Bestellung aus der Kunstanstalt von Payne, und zwar, wie der Geschäftsführer genannter Buchhandlung im Protokolle vom 15. Januar 1856 angibt, im Monat August 1855 verschrieben habe.

Inhaltlich der Nachnahmsquittung vom 16. August 1855 hat die Kunstanstalt Payne diese Bestellung auch effektuirt und gegen den durch die Post erhobenen Betrag von 3 Thaler 10 Neugroschen fragliche Hefte an die Fleischman'sche Buchhandlung abgeschickt.

Payne versagt zwar dieser Nachnahmsquittung die Anerkennung, weil dieselbe nicht von seinem Prokuristen, sondern nur von seinem Commis ausgestellt sei.

Es ist hier zu bemerken, daß fragliche Nachnahmsquittung auf dem im Geschäftsverkehre vorkommenden gedruckten mit der

Digitized by Google

Firma „Englische Kunstanstalt A. H. Payne" versehenen Formulare ausgestellt ist.

Der Aussteller der Nachnahmsquittung wird von Payne selbst als sein Kommis bezeichnet und es fragt sich, ob für die Handlungsweise des Letzteren Ersterer verbindlich erklärt werden kann.

Nach den hier einschlägigen gemeinrechtlichen Bestimmungen über den institor kann die Bejahung der Frage keinem Bedenken unterliegen.

Der Prinzipal haftet für die Handlungsweise seines Gewerbeführers, wenn nicht die so vermuthete Vollmacht durch eine öffentliche Bekanntmachung beschränkt worden ist. Eine derartige Beschränkung hat Payne nicht nachgewiesen. Es muß sohin angenommen werden, daß sein Kommis zur Ausstellung der Nachnahmsquittung bevollmächtigt war. Hieran knüpft sich die weitere Frage, ob ein Kommis als Gewerbeführer zu betrachten ist? Auch diese Frage wird von den Privatrechtlehrern:

Gerber, Privatrecht. Jena 1852. § 172. Ziff. 2.

Beseler, System des deutschen Privatrechtes. Berlin 1825. § 217. —

bejaht.

Hiermit steht die k. sächs. Gerichtspraxis im Einklange, wie aus einem Erkenntnisse des k. sächs. obersten Gerichtshofes zu Dresden — Seuffert. Archiv. Bd. I. No. 393 — hervorgeht.

Aber selbst angenommen, die präsumtiv stillschweigende Einwilligung des Payne für die Handlungsweise seines Kommis könne im vorliegenden Falle nicht eintreten, weil Letzterer außer den Grenzen seiner Instruktion gehandelt habe, so wäre nach Ansicht des k. sächs. obersten Gerichtshofes zu Dresden — Seuffert. Archiv. Bd. VI. No. 244 — Payne dennoch für die Handlungsweise seines Kommis verantwortlich, weil, wie nicht bestritten, Payne den Ertrag der abgelieferten Stahlstiche mit 3 Thaler 10 Neugroschen angenommen, sohin aus der Handlungsweise seines Kommis Vortheil gezogen hat.

Es erscheint daher die vorgebrachte Einrede unbegründet.

ad 2. Bereits in der obenerwähnten Nichtigkeitsbeschwerde vom 30. Mai und 3. September 1859 hat der bevollmächtigte Stellvertreter des Payne die Ansicht aufgestellt, daß der k. Polizei-

Digitized by Google

Direktion zur Einleitung und Durchführung der Nachdrucks-Untersuchung die Zuständigkeit mangle.

Durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 3. Januar v. J. wurde hierauf ausgesprochen, daß und warum die k. Polizei-Direktion zur Durchführung der Untersuchung zuständig sei.

Gegen diese zweit-instanzielle Entscheidung beschwerte sich Payne bei Allerhöchstem Staatsrath, wurde aber auch von da mittelst Erkenntnisses vom 12. Juni v. J. mit seiner Beschwerde abgewiesen. Es liegt sohin in dieser Frage eine rechtskräftige Entscheidung vor, wie solches auch bei der

ad 3. vorgebrachten Einwendung der Fall ist. Sowohl von Seite der k. Kreisregierung als vom Allerhöchsten Staatsrathe wurde anerkannt, daß die bei den sächs. Gerichten erhobenen Civilansprüche des Beschwerdeführers auf die in Bayern anhängige strafrechtliche Untersuchung keinen Einfluß ausüben könne.

Bezüglich der

ad 4. vorgeschützten Einrede der Verjährung kömmt Folgendes zu bemerken:

In den Münchner-Neuesten-Nachrichten vom 8. August 1851, Nr. 220, verweist Buchhändler Finsterlin von hier auf den von der Kunstanstalt Payne in Leipzig ausgegebenen Prospektus: „des Kunstvereins III. Serie — die Gallerien von München.“ Diese, bemerkt der Prospektus, bilde ein an sich abgeschlossenes ganzes Prachtwerk, bestehend in 42 Heften. Die Subskription habe sich auf sämmtliche 42 Hefte zu erstrecken und könnten einzelne Hefte nicht abgegeben werden.

Hiernach ist durch Payne selbst konstatirt, daß die III. Serie des Kunstvereines erst mit der Herausgabe des 42. Heftes als ein abgeschlossenes Werk zu betrachten ist, daß folgeweise die Vollendung des Nachdruckes mit dem Zeitpunkte des Abschlusses, beziehungsweise der Veröffentlichung des ganzen Werkes beginnt.

Inhaltlich der Erklärung des k. Advokaten Dr. Schellwitz Namens des Payne vom 29. November 1860 ist das 42. letzte Heft der III. Serie des Kunstvereins vom 13. Juli 1855 in Leipzig ausgegeben und nach der Fleischman'schen Rechnung am 10/21. August desselben Jahres nach München versendet worden.

Digitized by Google

Von diesem Zeitpunkte an beginnt die im Art. IX. des Gesetzes vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist. Daß dieselbe von der Kunstanstalt Piloty & Löhle nicht versäumt, sondern durch Einlegung der Beschwerde richtig gewahrt wurde, beweist das Journal der k. Polizei-Direktion, wonach solche unter Nummer 29085 am 27. Februar 1857 eingereicht worden ist.

Abgesehen hiervon zeigt die Aktenlage eine fortgesetzte Beschwerdeerhebung des Löhle & Piloty von Veröffentlichung des ersten bis zu jener des letzten Heftes der Payne'schen Stahlstiche.

Es genügt, auf die Eingaben vom 10. August 1851, 18. Dezember 1854, 10. November 1855 und 24. Juli 1856 zu verweisen. Anderseits zeigen die Verhandlungen, daß, wie oben erwähnt, Payne auch nach dem Staatsraths-Erkenntnisse vom 25. Oktober 1854 fragliche Hefte nach Bayern verkauft hat, sohin, wenn, wie nicht, Verjährung eingetreten wäre, in Erwägung zu ziehen sein würde, ob im Hinblick auf Art. 139, Thl. I., des Strafgesetzbuches Payne die Einrede der Verjährung für sich in Anspruch nehmen könne.

ad 5. Das Recht an den Oelgemälden, nach welchem die Kunstanstalt Piloty & Löhle die Lithographien fertigte, hat sich der erhabene Gründer der Pinakothek erworben, ohne dessen Einwilligung gemäß Art. I. des Gesetzes vom 14. April 1840 kein Gemälde nachgebildet oder vervielfältigt werden darf.

Eine solche Erlaubniß wurde nun dem Vorstande der Kunstanstalt Piloty & Löhle mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. und 25. Februar 1844 ertheilt, in welcher ausdrücklich hervorgehoben wird:

„daß zur Zeit Niemand Anderem die Allerhöchste Erlaubniß zur Herausgabe von Abbildungen aus den Gallerien der k. Pinakothek zu München und Schleißheim, sowie von den dem Allerhöchsten Privateigenthum zugehörigen neuen Malerwerken einschließlich der in neuester Zeit erworbenen ertheilt worden sei."

Diese Allerhöchste Erlaubniß wurde durch das am 17. November 1852 — Regierungs-Blatt S. 1174 — ertheilte Privilegium erneuert und hierin Jedermann die Behandlung und Bestrafung nach dem Gesetze vom 15. April 1840 angedroht, welcher die in der Kunstanstalt Piloty & Löhle erscheinende Sammlung ohne Wissen,

Digitized by Google

und Willen des rechtmäßigen Verlegers nachbilde, den Verkauf unbefugter Nachbildungen übernehme oder auf irgend eine Art begünstige.

Hieraus folgt, daß der Kunstanstalt Piloty & Löhle, wie dem ausschließlich hierzu Berechtigten das Abbildungs- und Verlagsrecht über fragliche Gemälde ertheilt und jede ohne der erwähnten Kunstanstalt Einwilligung vorgenommene Nachbildung als eine unbefugte und strafbare zu betrachten ist.

Auf Grund dieses Verlags- und wie später nachgewiesen werden wird, Urheber-Rechtes hat die Kunstanstalt Piloty & Löhle unter Beachtung der im Art. V. des Nachdrucksgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse Klage erhoben. Daß dieselbe hierzu berechtigt war, wurde übrigens bereits durch die Entscheidung der Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., vom 2. Mai 1854 und den Allerhöchsten Staatsraths-Beschluß vom 25. Oktober esselben Jahres anerkannt.

Damit fallen die in dieser Beziehung gemachten Einwendungen des Payne von selbst, da die Zeit des durch Art. III. des Gesetzes der Kunstanstalt Piloty & Löhle zustehenden ausschließlichen Verlagsrechtes noch lange nicht abgelaufen, ferner nicht die Anwendung des Privilegiums, sondern des Nachdrucksgesetzes vom 15. April 1840 in Frage ist.

Daß Payne für die Uebertretungsfolgen dieses Gesetzes nach Maßgabe seiner Handlungsweise verantwortlich erkärt werden kann, darüber liegen rechtskräftige Entscheidungen vor, wie dies die bereits oben erwähnten Allerhöchsten Staatsraths-Erkenntnisse vom 25. Oktober 1854 und 12. Juni 1860 zur Genüge nachweisen.

Was endlich die vom Vertreter des Payne aufgestellte Behauptung anlangt, wonach fragliche Oelgemälde gewissermaßen Gemeingut und dem Privatrechte entzogen seien, so genügt es auf Art. I. und II. Ziff. 1 des alleg. Gesetzes zu verweisen, nach welch' letzterer Gesetzesbestimmung lediglich Werke der Baukunst und die öffentlichen Denkmale mit einigen Vorbehalten von dem Nachbildungsverbote ausgenommen sind.

ad 6. Es ist notorisch, daß von den in der k. Pinakothek befindlichen Oelgemälden viele durch Kupferstich bereits nachgebildet und vervielfältigt worden sind. Dies ist aber für die vorliegende Streitfrage irrelevant. Denn nicht darum handelt es sich, die Nachbildung der in der Pinakothek befindlichen Oelgemälde zu konstatiren, sondern

Digitized by Google

darzuthun, daß die aus der Löhle'schen Kunstanstalt hervorgegangenen Lithographien nachgebildet worden sind.

Ob vor Erscheinen der fraglichen Lithographien einige oder alle Oelgemälde, welche die Löhle'schen Lithographien wiedergeben, nachgebildet worden sind, muß der Löhle'schen Kunstanstalt gleichgiltig sein, weil sie solches zu verbieten kein Recht hatte; dieses Recht ist, wie oben ausgeführt, erst durch die von dem Besitzer der Oelgemälde der Löhle'schen Kunstanstalt ausschließend ertheilte Erlaubniß, diese Gemälde als Lithographien herauszugeben, entstanden und von diesem Zeitpunkte an ist die Löhle'sche Kunstanstalt berechtigt, gegen unbefugte Nachbildner ihrer Lithographien klagend aufzutreten. Durch frühere Nachbildungen der Oelgemälde können die späteren unbefugten Nachbildungen der Lithographien nicht gerechtfertigt werden.

Beklagter legt in seiner Verantwortung besondere Bedeutung auf den Satz, daß der Meister, welcher sein Oelgemälde verkaufe, dadurch ipso facto sein Autorrecht nicht verliere. Diese Behauptung wird zugestanden.

Der Künstler, welcher sein Gemälde verkauft, hat, wenn nicht in dem Kaufvertrage oder Uebereinkommen Anderes verfügt worden ist, immer noch das Recht, die geistige Idee, die er in seinem Bilde dargestellt hat, wiederholt zur Geltung zu bringen, d. h. ein zweites, drittes Bild desselben Gegenstandes zu malen.

Allein anderseits hat der Käufer, als Eigenthümer des Bildes, ebenfalls das volle Dispositionsrecht über dasselbe erworben und kann von Seiten des Urhebers nicht verhindert werden, über sein Eigenthum nach Belieben zu verfügen, sohin dasselbe copiren, lithographiren, photographiren ꝛc. zu lassen, es müßten denn von Seiten des Urhebers das Eigenthumsrecht des Käufers beschränkende Vertragsbestimmungen dem Kaufgeschäfte zu Grunde gelegt worden sein.

Solche das freie Dispositionsrecht beschränkende Bestimmungen sind aber für den Besitzer der fraglichen Oelgemälde nicht nachgewiesen und die Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Oktober 1844 und 17. November 1852 wären in ihren Wirkungen illusorisch, wenn Jedermann das Recht hätte, die von der Kunstanstalt Piloty & Löhle gefertigten Abbildungen fraglicher Gemälde nachzubilden und zu vervielfältigen.

Digitized by Google

Aber abgesehen hiervon und angenommen, daß nur der Urheber erlauben kann, sein Werk zu copiren, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß gemäß Art. I. des Nachdruckgesetzes diese Erlaubniß in dem Falle nicht mehr erforderlich ist, wenn das nachgebildete Werk zu einer eigenthümlichen Form verarbeitet worden, und die sogenannte Nachbildung als ein selbstständiges Kunstwerk zu betrachten ist.

Der Beklagte behauptet zwar

ad 7. daß die Lithographien der Kunstanstalt Piloty & Löhle keine selbstständigen künstlerischen Schöpfungen seien, sohin des Rechtsschutzes entbehrten, welcher nur jenen Lithographien zu Theil werden könne, die dazu bestimmt seien, eine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anwendung zu bringen.

Die von dem bevollmächtigten Vertreter des Beklagten angeführten Motive zu dieser Einrede sind wörtlich dem Erkenntnisse des k. sächs. Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 9. Januar 1855 — Börsenblatt 1855, Nr. 31 — entnommen.

Welches Aufsehen diese vom k. sächs. Oberappellationsgerichte aufgestellte Ansicht in den litterarischen Kreisen des Königreichs Sachsen machte, beweisen die hierauf bezüglichen Schriften:

a. des k. sächs. Anwaltes Dr. Volkmann in Leipzig, „die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechtes."

b. Des k. sächs. Regierungs-Rathes Kugler in Leipzig im 19. Bande, 4. Heft, der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung für das Königreich Sachsen, herausgegeben von Dr. Tauchnitz, k. Appellationsgerichtsrath in Leipzig und Dr. Du Chesne, k. Oberappellationsgerichtsrath in Dresden.

c. Des k. sächs. Anwaltes Dr. Oskar Wächter, „das Recht des Künstlers gegen Nachbildung und Nachdruck seiner Werke." Deutsche Vierteljahrsschrift. 1860.

In diesen Schriften ist in schlagender Weise nachgewiesen, daß die vom k. Oberappellationsgerichte zu Dresden versuchte Auslegung von Kunstwerken geeignet sei, alle Begriffe über den Schutz des Urheberrechtes zu verwirren, daß ferner als eine große Kalamität für die Künstler und den soliden Kunsthandel angesehen werden müsse, wenn bei fernerer Anwendung jener Grundsätze eine ganze sehr nam-

Digitized by Google

hafte Klasse von Kunstwerken der Freibeuterei der Nachdrucker schutzlos preisgegeben sein sollte, und daß endlich diese Argumentation der sächsischen Entscheidung den Begriff des Kunstwerkes auf eine Spitze treibe, auf welcher sie wenigstens mit dem Geiste der deutschen Bundesbeschlüsse nicht mehr zusammengehe.

„Mit feinem Takte", sagt Oskar Wächter in dem erwähnten Aufsatze, „haben unsere Bundesbeschlüsse, eben, um jene Spitze zu vermeiden, statt des Ausdruckes, Kunstwerke sich für die Gegenstände, welchen der Rechtsschutz ertheilt wird, der Bezeichnung artistische Erzeugnisse bedient. Der Begriff artistisches Erzeugniß umfasse jede mit den der Kunst eigenthümlichen Mitteln dargestellte „geistige Hervorbringung, welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheint."

Derselbe Gesichtspunkt liegt auch dem bayerischen Gesetze vom 15. April 1840 zu Grund. Der Entwurf hatte die Fassung „Werke der Kunst". Was als Kunstwerke anzusehen sei, sagen die Motive hiezu — Stde. Bd. I. S. 10 — vermöge keine Casuistik durch Aufzählung der einzelnen Kategorien von Geistesprodukten im Voraus zu bestimmen; das Gesetz könne hier nicht in das Gebiet des richterlichen Urtheils hinübergreifen, ohne seine Aufgabe zu compromittiren. Der Ausschuß der Kammern der Abgeordneten schlug statt des Ausdruckes „Werkes" die Bezeichnung „Erzeugnisse" vor, weil die Absicht des Gesetzes darauf gerichtet sei, die Erzeugnisse des menschlichen Geistes im Bereiche der Wissenschaft und Kunst nach allen Richtungen hin in gebührenden Schutz zu nehmen und auch der Bundesbeschluß vom Jahre 1837 sich des vorgeschlagenen Ausdruckes bediene.

Hiermit in Verbindung steht die weitere von der Kammer der Reichsräthe zum Art. I. des Entwurfes vorgeschlagene Einschaltung, wonach

„die zu eigenthümlicher Form nachgebildeten Kunsterzeugnisse als selbstständige Kunstwerke zu betrachten seien."

Nach den allegirten Verhandlungen Bd. VII. und VIII., Seite 341, liegt dieser Bestimmung das Prinzip zu Grunde, daß diejenigen Nachbildungen, bei welchen der Verfertiger derselben Etwas von dem Seinigen hinzugethan habe, also Etwas, in dessen Beziehung er selbst als Eigenthümer oder Urheber auftrete, nicht strafbar erachtet werden könne.

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich deutlich, daß der Begriff von Kunsterzeugnissen nicht im Sinne der Auffassung des Beklagten, vielmehr als zweifellos angenommen werden darf, daß auch das Zeichnen eines Gemäldes auf Stein ein künstlerisches selbstständiges Schaffen voraussetzt und unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Daß aber insbesondere die aus der Kunstanstalt von Löhle & Piloty hervorgegangenen Lithographien als Kunsterzeugnisse in Betracht zu kommen haben, ist bereits durch die vielfach erwähnte Entschließung der Kreisregierung von Oberbayern vom 2. Mai 1854, bestätigt durch Allerhöchstes Staatsraths-Erkenntniß vom 28. Oktober desselben Jahres ausgesprochen. Es liegt sohin auch in diesem Punkte rechtskräftige Entscheidung vor.

Nach dem soeben Vorgetragenen wird

ad 8. zugestanden, daß auch Stahlstiche zu den selbstständigen Kunsterzeugnissen gerechnet werden können. Die Frage, welche aber hier einschlägt, ist, ob die aus der Anstalt des A. H. Payne hervorgegangenen Stahlstiche das Prädikat selbstständiger Kunsterzeugnisse in Anspruch nehmen dürfen?

Die Beantwortung dieser Frage konnte natürlich nur Sachverständigen zustehen und welches Gewicht die untersuchende Behörde auf die gründliche Würdigung dieser Kardinalfrage legte, beweist der Umstand, daß hierüber vier Sachverständige ersten Ranges vernommen worden sind.

Drei hiervon haben, und zwar nicht, wie der Beklagte in seiner Verantwortung durchblicken läßt, mit allgemeinen Floskeln, sondern in eingehender Weise ihr Gutachten dahin motivirt, „daß die von Payne gelieferten Stahlstiche lediglich Kopien der Löhle'schen Lithographien seien, und daß Payne in dem fraglichen Werke ein zu eigenthümlicher Form umgearbeitetes Kunsterzeugniß nicht geliefert habe."

Der vierte Sachverständige glaubt hervorheben zu müssen, „daß die Originalgemälde von 12 Stahlstichen sehr häufig und in sehr verschiedenen Formen auch außer den von Löhle veranstalteten Kopien vorkämen. Nachdem es aber Payne weniger um ein eigentliches Kunstwerk als um eine gewinnbringende Spekulation zu thun wäre und sich zu seinem Zwecke auch weniger kostspielige Kopien der ur-

Digitized by Google

sprünglichen Werke zu verschaffen gesucht habe, als Piloty & Löhle lieferten, so könne Sachverständiger nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß diese Stahlstiche Löhle'schen Lithographien nachkopirt worden seien, wenn schon die Aehnlichkeit so groß sei, daß von einer Umarbeitung zur wesentlichen Form keine Rede sein könne."

„Die übrigen Stahlstiche, soweit solche auch in der Sammlung von Löhle enthalten seien, seien allerdings bis auf nur kleine und aus den Mängeln der technischen Behandlung und aus der Wahl des kleineren Formates entspringenden Verschiedenheiten nicht zur wesentlichen Form verarbeitet und erschienen somit im Sinne des Gesetzes als Nachdruck."

Neben diesen vier Gutachten hat aber auch die k. Akademie der bildenden Künste unterm 19. April 1854 und 8. April 1856 einstimmig folgendermaßen sich geäußert:

„Die Vergleichung der vorgelegten Lithographien mit den von Payne herausgegebenen Werke „Stahlstichsammlung der vorzüglichen Gemälde der Gallerie von München" läßt ersehen, daß Letztere nur Kopien der Ersteren sind; wenn auch das Format verschieden ist und unbedeutende Abweichungen vorkommen, so kann doch kein zu selbstständiger Form verarbeitetes Kunstwerk in ihnen erkannt werden. Der Charakter der Lithographien ist in der Behandlung des Stahlstiches sichtbar geblieben, hin und wieder, wie beim Jupiter und Antiope nach Titian, selbst die Rahmeneinfassung der Lithographien beibehalten.

Welche Bedeutung nach solchen Urtheilen der von dem k. sächs. Notar abgegebenen Erklärung des Kupferstechers Alexander Carse, dd. Leipzig, 28. Juli 1860, beizulegen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Es genügt bemerkt zu werden, daß durch diese Erklärung wohl konstatirt erscheint, daß Carse in den Jahren 1852 und 1853 sich in München aufgehalten, die aus dem Werke book of arts in jenen der Gallerie von München aufgenommenen Stahlstiche theils in Skizzen, theils in Probedrücken mit den Originalgemälden verglichen habe, nicht aber, daß die Stahlstiche nach den Originalgemälden gefertigt worden sind.

Dieses Hauptmoment nachzuweisen, ist Payne außer Stand. Schon durch die obenerwähnten sachverständigen Gutachten ist der

Digitized by Google

Beweis geliefert, daß die Payne'schen Stahlstiche nicht nach den Oelgemälden gefertigt worden sind. Einen weiteren Beleg hiefür gibt das Schreiben des k. Central-Gallerie-Direktors v. Zimmermann vom 7. Mai 1853, welcher bestätigt:

„daß ohne vorher erholte Erlaubniß von Niemanden Gemälde aus den k. Gallerien, oder aus dem Allerhöchsten Privateigenthum nachgebildet werden dürfen, und daß insbesondere der Kunstanstalt von A. H. Payne in Dresden und Leipzig nicht einmal die Bewilligung zur Abbildung auch nur eines einzigen von dem in der Pinakothek zu München, in der k. Gallerie zu Schleißheim und der Privatgallerie Sr. Majestät des Königs Ludwig befindlichen Gemälden erlangt habe."

Hiermit steht im Einklange die Protokollar-Erklärung des Kupferstechers Fleischman vom 25. April 1856, welcher angibt, daß er in den Jahren 1850 und 1851 von dem Geschäftsführer Payne's den Auftrag erhalten habe, mehrere Werke der k. Pinakothek zu stechen, zu welchem Zwecke er die Lithographien der Kunstanstalt Piloty & Löhle im Original erhalten, und hiernach seine Kupferstiche gefertigt habe.

Payne beruft sich auch noch auf die Erklärungen von fünf Kupferstechern in Leipzig. Aus diesen Erklärungen ist zu Gunsten Payne's Nichts abzuleiten, denn, wie der Vertreter des Beklagten in seiner Nachtragerklärung vom 27/28. v. Mts. richtig bemerkt, kann denselben nur der Sinn beigelegt werden, daß die genannten Kupferstecher im Auftrage des A. H. Payne gestochen, und diesen daher als den ausschließlichen Eigenthümer ihrer Arbeit angesehen haben, d. h. also, daß Payne für alle aus diesem Auftrage abzuleitenden Folgen verantworlich ist.

ad 9. Der Beklagte legt in seiner Verantwortung noch besonders Gewicht darauf, daß der Text seines Werkes eigentlich die Hauptsache, gleichsam eine Kunstgeschichte sei, welcher die Stahlstiche als — Nebensache — lediglich zur Veranschaulichung dienen sollten.

Dieser Einwendung steht vor Allem die Ankündigung fraglichen Werkes entgegen.

Nach dem desfalls von Payne erlassenen Plane und Programme des allgemeinen Kunstvereins — nicht Kunstgeschichte — besteht

Digitized by Google

der Kunstverein in einer Reihe von dreißig schönen großen Stahlstichen. Durch Acquisition einer reichen Sammlung höchst werthvoller Gemälde soll den Malern ein Markt zur Verwerthung ihrer Werke verschafft, zugleich aber dem Publikum Gelegenheit geboten werden, sich in den Besitz von ausgewählten Kunstwerken zu setzen.

In einer weiteren zur III. Serie von Payne erlassenen Ankündigung heißt es:

„Die Gallerien von München. Eine Stahlstichsammlung der vorzüglichsten Gemälde der k. Pinakothek, der herzogl. Leuchtenberg'schen und der Schleißheimer Gallerie

nebst Text von Dr. Rank.

In den Abonnementsbedingungen wird vorgeschrieben II. Abthl.

§ 1. Um Abonnent des allgemeinen Kunstvereins zu werden, hat man auf die sämmtlichen Stahlstiche eines Vereinscyklus zu abonniren.

§ 2. Der Abonnementspreis für jeden Stahlstich ist 1 Thaler Courant.

Hiernach ist klar, daß nicht der Text, sondern die Stahlstiche Hauptsache des Werkes sein sollten und in der That auch sind.

Aber auch angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß der den Stahlstichen beigefügte Text als eine wissenschaftliche Arbeit zu betrachten wäre, und die Abbildungen lediglich den erläuternden Zubehör bildeten, so wäre nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung das Nachdruckverbot nicht ausgeschlossen, vielmehr Löhle auch in diesem Falle berechtigt, klagend aufzutreten. Die Bundes- wie bayerische Gesetzgebung faßt den Nachdruck, als eine durch Verletzung der Vermögensrechte des Autors, beziehungsweise Verlegers, begangenes Delikt auf: „Es ist, bemerken die Ständeverhandlungen, Bd. I. S. 405, „bei dem Verbote hauptsächlich darauf abgesehen, dem Urheber eines Geisteswerkes die Früchte zu sichern, welche er von einer Vervielfältigung seines Werkes hoffen kann."

Werden diese Früchte erwiesenermaßen durch Nachdruck des ursprünglichen Werkes geschmälert, so kann der Nachdrucker nicht die Einrede geltend machen, daß die dem Hauptwerke beigefügten Abbildungen lediglich als Nebenzweck erscheinen.

Diese Einrede könnte möglicherweise und in dem Falle berück-

Digitized by Google

sichtigt werden, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß durch die dem Hauptzwecke beigefügten Abbildungen dem Verleger der ursprünglichen Bilder keine Konkurrenz gemacht, kein vermögensrechtlicher Nachtheil veranlaßt wurde.

Es bedarf für den vorliegenden Fall wohl keiner Auseinandersetzung, daß das Werk von Payne ohne die Stahlstiche eines Absatzes im Publikum sich nicht zu erfreuen gehabt hätte.

Mit dieser letzten, ebenfalls als unbegründet zu erachtenden Einrede ist das Gebiet derselben, insoweit sich solche auf den subjektiven und objektiven Thatbestand beziehen, abgeschlossen und ein Rückblick auf das bisher Erörterte, gibt der Schlußfolgerung Raum, daß:

die Kunstanstalt Piloty & Löhle das ausschließliche Verlagsrecht für fragliche Lithographien erworben, daß die Kunstanstalt A. H. Payne in Leipzig und Dresden diese Lithographien in den Heften 3—15 und 17—42, Serie III., des Kunstvereins durch Stahlstiche widerrechtlicher Weise nachgebildet, vervielfältigt und veröffentlicht hat;

daß diese Stahlstiche als selbstständige Kunsterzeugnisse nicht zu betrachten sind.

Unter Anwendung des Art. I. des Gesetzes vom 15. April 1840 mußte sohin der Ausspruch ad I. des Tenors erfolgen. Demgemäß mußte

ad II. Payne in die durch Art. VI. des Gesetzes vorgesehene Geldstrafe verurtheilt werden.

Die Größe derselben wurde auf 500 Gulden festgesetzt.

Die Strafzumessung ist nach Art. VI. des Gesetzes bis zum Betrage von 1000 Gulden dem Arbitrium des Strafrichters überlassen. Milderungsgründe sind für A. H. Payne nicht vorhanden. Derselbe wurde bereits durch Allerh. Staatsrathserkenntniß vom 24. Oktober 1854 wegen Nachdrucks der Hefte 1 und 2 der dritten Serie des Kunstvereins in eine Geldstrafe von 50 Gulden verurtheilt.

Dieser Ausspruch hätte für Payne eine Warnung bezüglich des Nachdruckes der übrigen Hefte um so mehr sein sollen, als derselbe durch von der Kunstanstalt Piloty & Löhle veranlaßte öffentliche Ausschreibung auf den angezeigten Nachdruck aufmerksam gemacht worden ist. Nichtsdestoweniger hat Payne, wie oben ad 1 gezeigt, die als Nachdruck erklärten Hefte 1 und 2 der III. Serie noch im

Digitized by Google

Jahre 1855 nach München verkauft und, wie wenigstens der Beschwerdeführer in dem Protokolle vom 9. d. Mts. erklärt, auch in den übrigen größeren Städten Bayerns in Vertrieb gesetzt. Wegen dieser hierdurch bekundeten Mißachtung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung erscheint eine Berücksichtigung des Payne bei der Strafzumessung nicht am Platze, vielmehr dessen Verurtheilung in die Hälfte des Strafmaximums gerechtfertigt.

Nach Art. VII. des Gesetzes richtet sich die Entschädigung entweder nach der Anzahl der erwiesenermaßen abgesetzten widerrechtlich nachgebildeten Exemplare, oder wenn dieser Beweis nicht zu erbringen ist, nach der dem Verkaufswerthe von 50—1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommenden Summe.

Die beschädigte Kunstanstalt Piloty & Löhle ist nicht in der Lage die Anzahl der verbreiteten nachgebildeten Exemplare anzugeben; sie hat deshalb von dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und als Schadenersatz

a. wegen Verbreitung der Hefte 3—15 und 17—42 der dritten Serie des Kunstvereins den 100fachen Betrag der Originalausgabe der betr. Piloty'schen Lithographien zu 220 Fl., wenn die Stahlplatten ausgeliefert werden; den 200fachen Betrag, wenn dies nicht geschehen sollte;

b. wegen wiederholter Veröffentlichung des Heftes 1 und 2 III. Serie unter demselben Vorbehalte den 500- beziehungsweise 1000fachen Betrag der Originalgemälde zu 11 Fl. 44 Kr. in Anspruch genommen.

Der Beklagte bestreitet, daß durch sein Werk der Piloty & Löhle'schen Anstalt ein Schaden zugefügt worden sei, und beruft sich auf das Zeugniß des Kunsthändlers Rudolf Weigel und des Kommissionärs Barth in Leipzig. Beide von dem Stadtrathe daselbst unter dem 5. v. Mts. hierüber vernommen, haben angegeben, daß sie von fraglicher Thatsache keine Kenntniß hätten.

Die Angabe des Beklagten erscheint sohin formell als nicht erwiesen; sie ist aber auch materiell unhaltbar.

Es ist notorisch, daß die von Piloty & Löhle veranstaltete Sammlung einen Kostenaufwand von weit über 100,000 Gulden erforderte, der Kaufpreis sohin weit höher, als jener der Payne'schen Sammlung sich darstellt. Es ist ferner bekannte Thatsache, daß die

Digitized by Google

Masse des Publikums weniger auf den inneren als auf den Geldwerth der Kunstgegenstände Rücksicht nimmt, daß sohin der Absatz um so größer ist, je wohlfeiler das Kunstwerk zu stehen kommt.

Bei dem wohlfeilen Kaufpreis der Payne'schen Stahlstiche, bei dem Umstande, daß der größte Theil der Bilder der Löhle'schen Sammlung in der Payne'schen Sammlung aufgenommen wurde, mußte der Absatz der letzteren Sammlung ein bedeutender sein. Payne selbst bemerkt hierüber in seiner Erklärung vom 20. v. Mts., daß er die Verbreitung der Stahlstiche über alle Länder der Erde mit Ausnahme Bayerns in Anspruch nehme.

Hiernach steht außer Zweifel, daß die den Löhle'schen Lithographien durch die Payne'schen Stahlstiche in Folge deren Wohlfeilheit gemachte Konkurrenz eine beträchtliche und geeignet war, die ausschließliche Nutzung der verlagsberechtigten Kunstanstalt Piloty & Löhle bedeutend zu beeinträchtigen.

Es mußte deshalb dem Antrage dieser Anstalt, nachdem Payne auf eine Gegenbeweislieferung bezüglich der Anzahl der abgesetzten Exemplare nicht eingegangen ist und die Auslieferung der Stahlstichplatten nicht in Aussicht steht, entsprochen und die Entschädigung auf den 200- beziehungsweise 1000fachen Betrag der Originalausgabe festgesetzt werden.

Payne bestreitet in seiner Verantwortung vom 24. August v. J., daß bei der Entschädigung jener Absatz in Betracht kommen könne, welchen er allenfalls außerhalb Bayern gehabt hätte, zumal die Denunzianten unterlassen hätten, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, von welchen in Sachsen der gesetzliche Schutz abhängig gemacht sei.

Zur Widerlegung dieser Einrede genügt, bezüglich des letzten Punktes auf Ziff. 4 des Bundesbeschlusses vom 29. Juni 1845 aufmerksam zu machen und hinsichtlich des ersten Punktes auf Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 zu verweisen, inhaltlich dessen der Debit aller Nachdrucke und Abbildungen der unter Art. I. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, in allen deutschen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafe verboten ist.

Digitized by Google

Bei den notorisch günstigen Vermögensverhältnissen des Inhabers der Kunstanstalt A. H. Payne in Leipzig und Dresden rechtfertigt sich unter Bezugnahme auf Analogie des Art. 404. Thl. II. des Strafgesetzbuches der Ausspruch im Kostenpunkte.

München am 12. Januar 1861.

Königliche Polizei-Direktion.

v. Düring.

Pfeufer.

Digitized by Google

Im Namen Sr. Maj. des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat sich über die in rubr. Sache von Henry Payne zu Leipzig gegen den Bescheid der k. Polizei-Direktion vom 12. Jäner d. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Berufung Bericht erstatten lassen und nach kollegialer Berathung beschlossen:

I. Es sei die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen,

II. der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Schuld und Strafe zu bestätigen,

III. sei die von Henry Payne an die klagende Kunstanstalt Piloty & Löhle zu entrichtende Entschädigung

a. für die Hefte 3—15 und 17—42 des Nachdrucks-Objektes auf 22,000 Fl.;

b. für die Hefte 1 und 2 auf 1173 Fl.

herabzusetzen,

IV. habe Payne die erlaufenen Kosten beider Instanzen in der Weise zu tragen, daß dieselben von der sub Ziffer II. des angefochtenen Bescheides ausgesprochenen Geldstrafe in Abzug gebracht werden.

Gründe.

Zu I. Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde war abzuweisen, weil nur jene Behörden, für welche eine kollegiale Verfassung besteht, bei Nachdrucksachen kollegial zu berathen haben.

— Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1840, Bd. 6, Seite 431 —

die k. Polizei-Direktion aber nie zu jenen Behörden gehörte.

Digitized by Google

Zu II. Nicht minder war aber auch der eventuellen Berufung, insoweit sie den erstinstanziellen Schuld- und Strafausspruch betrifft, keine Folge zu geben.

Was nämlich

1. die in der Berufung niedergelegte Behauptung Payne's anlangt, daß der k. Polizeidirektion München die Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung einer Untersuchung in vorliegender Nachdrucksache mangle, so findet dieselbe durch die bei gleicher Sachlage ergangene, im Beschlusse der Unterinstanz angezogene Regierungsentschließung vom 3. Jänner v. J. und das Allerhöchste Staatsrathserkenntniß vom 12. Juni v. J. ihre Widerlegung. Hiernach hat bereits die oberste Instanz anerkannt, daß eine Verbreitung des in Untersuchung befangenen Werkes nach München stattgefunden hat und diese Verbreitung allein schon genüge, die Zuständigkeit der k. Polizei-Direktion zu begründen.

Angesichts dieser höchsten Entscheidung erscheint es aber nicht weiter von Erheblichkeit, ob die dem erstinstanziellen Beschlusse zu Grunde liegende, in der Berufung neuerlich bestrittene Annahme, daß auch die hier in Frage stehende widerrechtliche Nachbildung theilweise in München geschehen sei, sich in Richtigkeit verhalte.

Wenn

2. Payne zur Begegnung der von Piloty & Löhle erhobenen Entschädigungsansprüche sich darauf beruft, daß diese Ansprüche bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse der k. sächs. Gerichte als unbegründet zurückgewiesen worden seien und sohin in dieser Beziehung res judicata vorliege, so kömmt hiergegen, abgesehen von den desfalls schon sub Ziff. 2 der Regierungsentschließung vom 3. Jänner v. J. enthaltenen Ausführung zu erinnern, daß zwischen den Königreichen Bayern und Sachsen ein Immissionsvertrag nicht besteht, und sonach die von den k. sächs. Gerichten in vorwürfiger Sache erlassenen Erkenntnisse für die nach ganz anderen Gesetzen urtheilenden k. bayerischen Gerichte und Behörden in keiner Weise maßgebend seien, noch die Einrede des rechtskräftigen Urtheils begründen können. — Daß aber

3. auch die der polizeilichen Untersuchung entgegengestellte Einrede der Verjährung nicht Platz greife, ist in dem angefochtenen Beschlusse der k. Polizei-Direktion München zur Genüge gezeigt.

Digitized by Google

Mit Recht wird in demselben hervorgehoben, daß die strafbare Handlung der Nachbildung erst mit dem Erscheinen des ganzen in Untersuchung befangenen Werks als vollendet anzunehmen sei, und da das letzte Heft dieses Werkes nach der eigenen Angabe des von Payne zu seiner Vertretung vor den k. sächs. Gerichten bevollmächtigten Anwalts Dr. Schellwitz am 13. Juli 1855 erschien, die Beschwerde der Kunstanstalt Piloty & Löhle gegen Payne aber am 16. Februar 1857 in den Einlauf der k. Polizei-Direktion gelangte, eine Verjährung des Reates nach Analogie des Art. 139, Thl. I., des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 um so weniger vorliege, als auch die Verbreitung des in Frage stehenden Werkes im Kunst- und Buchhandel innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt erscheint.

Unstichhaltig erscheint aber auch

4. das weitere Eingelenke Payne's, daß die Kunstanstalt Piloty & Löhle zur Beschwerde gar nicht legitimirt sei.

Wenn derselbe in dieser Beziehung geltend macht, daß das von Piloty und Löhle in Bezug genommene Allerhöchste Privilegium zur Herausgabe von Abbildungen der Gemälde der k. Pinakothek und der Gallerie zu Schleißheim keine rechtliche Wirkung zu äußern vermöge, nachdem blos der Schöpfer, nicht aber der spätere Eigenthümer von Gemälden in der Regel ein Recht habe, die Abnahme von Kopien zu verbieten, ein solches Recht im vorliegenden Falle aber, da die Maler der in Frage stehenden Gemälde fast sämmtlich längst gestorben seien, überhaupt gar nicht existire, so kömmt diesem entgegen zu halten, daß es sich hier nicht handelt, daß die Originalwerke der Gallerien, sondern darum, daß die von Piloty & Löhle herausgegebenen lithographischen Abbildungen dieser Werke nachgebildet worden seien.

An diesen Abbildungen besitzen Piloty & Löhle, wie sie durch das ihnen ertheilte Allerhöchste Privilegium nachwiesen, Eigenthumsrechte, die sie durch die vorliegende, nicht auf den Schutz des Privilegiums, sondern auf Einschreitung wegen Nachdrucks gerichtete Klage geltend machten.

Daß aber

5. die Piloty'schen Lithographien Kunsterzeugnisse sind, denen der Schutz des Gesetzes über Nachdruck vom 15. April 1840 zukömmt, davon wurde in allen in vorwürfiger Sache bisher ergangenen Entscheidungen des Allerhöchsten Staatsraths ausgegangen, während

Digitized by Google

andernseits aber auch durch die vielen Gutachten der Sachverständigen und das Superarbitrium der k. Akademie der bildenden Künste feststeht, daß die Payne'sche Stahlstich-Sammlung — Kunstverein III. Serie — in den Heften 1—15 und 17—42 nur eine Nachbildung der erstgenannten Lithographien seien, und als ein zur selbstständigen Form verarbeitetes Kunstwerk nicht erkannt werden könne.

Demgemäß ist es aber auch völlig irrelevant, ob, wie Payne in einem Berufungsnachtrage anführt, die Gemälde der Münchener Pinakothek schon vor der Herausgabe der Piloty'schen Lithographien in der artistisch-literarischen Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung dahier abgebildet erschienen waren, sowie auch der Umstand ohne Bedeutung erscheint, daß dem Payne'schen Stahlstichwerke ein erläuternder Text beigegeben ist.

Die weiteren Einstreuungen des Berufungsführers wurden bereits im erstinstanziellen Beschlusse hinreichend gewürdigt und widerlegt, und erscheint demnach dieser Beschluß im Schuldausspruch im Hinblick auf Art. I. des Gesetzes vom 15. April 1840 vollkommen gerechtfertigt.

Nach den Erörterungen der Unterinstanz und gemäß Art. VI. des vorallegirten Gesetzes war aber auch das ausgesprochene Strafmaß zu bestätigen und kann die von Payne in einem Berufungsnachtrage aufgestellte Behauptung, daß das in Untersuchung befangene Werk bereits im Jahre 1852 vollendet gewesen sei, und sohin seine durch Allerhöchstes Staatsraths-Erkenntniß vom 25. Oktober 1854 erfolgte Bestrafung wegen Nachbildung der Piloty'schen Lithographien in den Heften 1 und 2 seines Werkes, ihn nicht gegen Rückfall hätt warnen können, keinen Grund zur Herabsetzung der Strafe bilden, nachdem immerhin die Herausgabe des Schlusses des mehrgedachten Werkes und dessen Verbreitung im Kunsthandel nach den allegirten Allerh. Staatsrathserkenntnisse in den Akten konstatirt ist.

Zu III. Die Bestimmung der zu leistenden Entschädigung ist durch Art. VII. des Gesetzes vom 15. April 1840 bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege dem Ermessen, d. h. dem arbiträren Durchgreifen der erkennenden Behörde nach dem Verkaufswerthe von 50—1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe anheimgegeben.

cf. Vortrag des Abgeordneten Dr. Bayer — Verhandlungen Kammer der Abgeordn. v. J. 1840, Beil. Bd. 1, S. 420. —

Digitized by Google

Nachdem ein Beweis für eine besonders ausgedehnte Verbreitung des Payne'schen Werkes nicht vorliegt, so erscheint es angemessen, die Entschädigung nach dem Werthe von 100 Exemplaren des Piloty'schen Werkes festzusetzen und zwar sowohl für die Hefte 3—15 und 17—42, als auch für die Hefte 1 und 2 der Payne'schen Sammlung, da der Umstand, daß diese beiden letzteren Hefte bereits Gegenstand einer früheren Untersuchung gewesen, ohne Einfluß auf die Entschädigungsfrage ist.

Zu IV. Auf Grund des erfolgten Schuldausspruchs waren dem Henry Payne auch die erlaufenen Untersuchungskosten zu überbürden, selbe jedoch nach Art. XI. des Gesetzes vom 15. April 1840 von der ausgesprochenen Geldbuße in Abzug bringen zu lassen.

Die mit Bericht vom 17. v. Mts. vorgelegten Akten in 3 Faszikel, 1 Mappe Lithographien und 1 Packet Stahlstiche folgen anruhend zur weiteren Verfügung zurück.

München, den 18. März 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern.

gez. Zu Rhein.

gez. Witzthum.

An die k. Polizei-Direktion München.

Beschwerde
der Kunstanstalt Piloty & Löhle zu München gegen die Kunstanstalt A. H. Payne in Leipzig wegen unerlaubter Nachbildung lithographischer Kunsterzeugnisse betreffend.

Digitized by Google

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in der Untersuchung gegen Heinrich Payne, Kunsthändler zu Leipzig wegen widerrechtlicher Nachbildung von durch die Kunstanstalt Piloty & Löhle zu München veröffentlichten Lithographien und Vervielfältigung derselben mit den Heften 3 mit 15, dann 17 mit 42 des Bilderwerkes „der Kunstverein", Serie III., sowie wegen unerlaubter Verbreitung widerrechtlicher Nachbildungen in den Heften 1 und 2, Serie III., desselben Werkes auf die Beschwerde Heinrich Payne's gegen den Beschluß Unserer Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 18. März 1861 in Unserem Staatsraths-Ausschusse Vortrag erstatten lassen, und beschlossen:

I. Die Entschließung Unserer Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 18. März 1861, sei in dem Ausspruche über Schuld und Strafe beide dem Beschwerdeführer angeschuldete Uebertretungen umfassend, sowie über die Kosten der Vorinstanzen zu bestätigen, hinsichtlich der an die Kunstanstalt Piloty & Löhle in München zu leistenden Entschädigung jedoch dahin abzuändern, daß der Kunsthändler Heinrich Payne zu Leipzig an die Kunstanstalt Piloty & Löhle

a. wegen widerrechtlicher Nachbildung und Vervielfältigung auf mechanischem Wege einer Anzahl Lithographien der letzteren den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes dieser Lithographien mit 10,966 Fl. 40 Kr.;

b. wegen unerlaubter Verbreitung von in den Heften 1 und 2, Serie III., des Bilderwerkes „der Kunstverein" widerrechtlich nachgebildeten und auf mechanischem Wege vervielfältigten Lithographien aus der Sammlung solcher von Piloty & Löhle den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes dieser Lithographien mit 586 Fl. 40 Kr. als Entschädigung zu zahlen habe.

Digitized by Google

II. Kunsthändler Heinrich Payne habe die Kosten der gegenwärtigen Berufung zu tragen. —

Gründe.

Zu I. a. Im Betreffe der angeschuldigten widerrechtlichen Nachbildung und Vervielfältigung von Lithographien aus der Piloty & Löhle'schen Sammlung auf mechanischem Wege in den Heften 3—15 und 17—42, Serie III., des Payne'schen Bilderwerkes „der Kunstverein" erscheint, was zur Begründung des Schuldausspruches und jenes über die zuerkannte Strafe, sowie gegenüber dem Vorbringen des Angeschuldigten in den Vorinstanzen angeführt worden ist, vollberechtigt und es wird daher auch hinsichtlich der wiederholten Anführungen des Beschwerdeführers in der vorliegenden Berufung mit dem Rückblicke auf die früher anhängige Untersuchung gegen den dermal Angeschuldigten wegen widerrechtlicher Nachbildung und Vervielfältigung von Lithographien aus der Piloty & Löhle'schen Sammlung auf mechanischem Wege in den Heften 1 und 2, Serie III., des Kunstvereins und auf die nachgefolgte Verurtheilung hier darauf Bezug genommen.

Auch anlangend die geforderte Entschädigung machen sich die in den Beschlüssen der Vorinstanzen für den Anspruch der verletzten Kunstanstalt auf Schadloshaltung angeführten Gründe fortan geltend, — nur die bei dem Umstande sich aufdringender Erwägung, daß die Stahlstiche Payne's die darin nachgebildeten Lithographien aus der Sammlung von Piloty & Löhle keineswegs vollständig ersetzen und beide im Preise sogar verschieden sind, der Abnehmerkreis für beide daher ein anderer ist, ohne daß jedoch mit Gewißheit angenommen werden könnte, der Absatz der Lithographien von Piloty & Löhle sei durch jenen der Payne'schen Nachbildungen im Stahlstiche nicht beeinträchtiget worden, läßt die Ermäßigung der zu leistenden Entschädigung, wie ausgesprochen, gerechtfertigt erscheinen.

b. In Beziehung auf die Anschuldigung wissentlicher Verbreitung der als widerrechtliche Nachbildung erkannten Stahlstiche in den Heften 1 und 2, Serie III., des Payne'schen Bilderwerkes „der Kunstverein" steht diese Verbreitung im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Nachdruck ꝛc., Art. 8, und von der Kunsthandlung A. H. Payne in Leipzig verschuldet nach Ansicht der Akten in der Unter-

Digitized by Google

suchung gegen die Fleischmann'sche Buchhandlung in München unter Heranziehung jener in der Untersuchung gegen die Buchhandlungen Riegel & Wießner, Friedrich Kern und C. H. Zeh zu Nürnberg im Thatbestande fest, und was dagegen von dem Beschwerdeführer eingewendet, ist theils schon in den Entscheidungen der Vorinstanzen genügend widerlegt, theils widerlegt es sich in dem Betrachte, daß die Verbreitung wirklich im Wege des Buchhandels geschah, obgleich solches nicht ausschließend erforderlich, ferner, daß es berücksichtigend den gesetzlichen Anspruch des Verletzten auf Schadenersatz nicht begründet erscheint, wenn behauptet werden will, die Verbreitung müsse in Bayern geschehen sein, endlich, daß die hier fragliche Verbreitung dem rechtskräftigen Ausspruche vom 25. Oktober 1854 über die Eigenschaft der in den Heften 1 und 2, Serie III., des Bilderwerkes „der Kunstverein" im Stahlstiche nachgebildeten Lithographien der Piloty & Löhle'schen Sammlung erst im August des Jahres 1855 nachfolgte.

Die in dem Erkenntnisse der k. Polizei-Direktion München vom 12. Jänner 1861 ausgesprochene Strafe ist jedoch auch hierher zu beziehen.

Für die Ermäßigung des Betrages der Schadloshaltung sprechen die oben bereits angeführten Erwägungen.

Zu II. Der Beschwerdeführer ist sachfällig, daher hat er auch die Kosten der Berufung zu tragen.

Hiernach ist unter Rückempfang der Akten das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Jänner 1862.

In Kraft Allerhöchster Spezial-Vollmacht
Sr. Maj. des Königs.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsekretär des Staatsraths.
v. Kobell.

Pro copia:
Königl. Regierungs-Sekretariat.
Nachreiner.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Die Beschwerde
des Kunsthändlers Heinrich Payne zu Leipzig wegen widerrechtlicher Nachbildung und Vervielfältigung auf mechanischem Wege und dann wegen unerlaubter Verbreitung widerrechtlicher Nachbildung betr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Nachträgliche Bemerkung.

Auf eine gegen das vorstehende Erkenntniß der höchsten und letzten Instanz von Herrn Payne eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, unter dem als unbegründet sich erwiesenen Vorgeben **„mit seiner Vertheidigung nicht gehört worden zu sein"**, — erfolgte am 9. praest. 22. Juni 1862 die abermalige Abweisung des Beschwerdeführers und seine Verurtheilung in die Kosten.

Leipzig,
Druck von Giesecke & Devrient.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google